Staatliches Schulamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt Staatliches Schulamt in der Stadt Erlangen

Umgang mit Schülerunterlagen

- Bayerische Schulordnung BaySchO Teil 5 §37 42
- KMS vom 15.06.2016 Umgang mit Schülerunterlagen
- KMBek vom 13.10.2015 Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen

BaySchO § 37 Schülerunterlagen	§ 40 Aufbewahrung
Schülerakte	
 Schülerstammblatt (Vermerk bei Besonderheiten hinsichtlich der Erziehungsberechtigung; familiengerichtliche Sorgerechtsbeschlüsse dazu nehmen) Abschlusszeugnis oder Entlasszeugnis 	50 Jahre Beginn nach Ablauf des Schuljahres, in dem SuS die Schule verlässt.
 Zeugnisse Übertrittszeugnisse Schullaufbahnbogen (Eintragungen siehe Zusatzergänzung auf Formular -	1 Jahr Beginn nach Ablauf des Schuljahres, in dem SuS die Schule verlässt.

Schülerunterlagen, die bis einschließlich des laufenden Schuljahres 2015/16 angelegt wurden, können fortgeführt werden. Ein "Umschreiben auf die neuen Muster ist nicht erforderlich.

BaySchO § 37 Schülerunterlagen	§ 40 Aufbewahrung	
Leistungsnachweise		
 Schriftliche Leistungsnachweise, einschließlich: Abschlussprüfungen Orientierungsarbeiten Vergleichsarbeiten 	2 Jahre Beginn nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Leistungsnachweise er- bracht wurden.	
Praktische Leistungsnachweise, insbeson- dere Werkstücke und Zeichnungen	Werden nach Bewertung zurückgege- ben. (evtl. Dokumentation durch Fotos möglich)	

BaySchO - § 38 Verwendung

Ohne Einwilligung nur soweit dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

Zugriff dürfen erhalten:

Lehrkräfte, Schulleitung, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen (soweit im Rahmen der Schulberatung erforderlich), MSD

BaySchO - § 39 Weitergabe bei Schulwechsel KMBek vom 13.10.2015 – Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen

An eine öffentlichen Schulen werden im Original weitergegeben:

- Schülerstammblatt
- Schullaufbahnbogen
- weitere Unterlagen, falls für die weitere Schulausbildung erforderlich, z B
 - letztes Zeugnis, bzw. Übertrittszeugnis
 - die letzten schriftlichen Bewilligungen zu Maßnahmen Schullaufbahnbogen 1.
 - Zum Nachteilsausgleich sind das: die Bewilligung des Schulleiters
 - die schulpsychologische Stellungnahme
 - Sonderpädagogisches Gutachten / Förderdiagnostischer Bericht <u>nur mit Einwilligung</u> oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegeben ist.

Die Weitergabe weiterer Schülerunterlagen kann auf Veranlassung der aufnehmenden, bzw. abgebenden Schule erfolgen.

An der abgebenden Schule verbleiben die Abschriften der Unterlagen.

Sonderregelungen gelten für staatlich anerkannte Ersatzschulen und andere Schulen

BaySchO - § 41 Einsichtnahme

Recht auf Einsichtnahme haben:

- Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres, auch wenn sie die Schule verlassen haben.
- Erziehungsberechtigte